

Benutzungsordnung für die Ladesäule Rathaus Wabern

Die Ladestation für Elektrofahrzeuge dient der Förderung der Infrastruktur zur Nutzung von Elektrofahrzeugen. Die Nutzung der Ladestation ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Gemeinde Wabern ermöglicht die Nutzung der Ladestation allen Nutzern im Rahmen dieser Bestimmung und unter der Voraussetzung, dass das elektrisch betriebene Fahrzeug des Nutzers amtlich zugelassen ist.
2. Durch die Inanspruchnahme der Ladestation willigt der Nutzer in die Nutzungsbedingungen ein.
3. Die maximale erlaubte Nutzungsdauer für einen Ladevorgang sowie die Parkdauer des Elektrofahrzeuges beträgt 90 min. Der Ladebeginn ist mit einer Parkscheibe anzuzeigen.
4. Bei einer Überschreitung dieser Nutzungsdauer ist die Gemeinde berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abzuschleppen.
5. Die Ladestation wird von der Gemeinde Wabern betrieben und in regelmäßigen Abständen gewartet. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine allzeitige Nutzungsmöglichkeit der Ladestation.
6. Für Schäden an Fahrzeugen und/oder den Akkus übernimmt die Gemeinde Wabern keine Haftung.
7. Ladevorgänge an einer Ladestation können die Lebensdauer des Akkus eines Elektrofahrzeuges verkürzen.
8. Für die Ladung hat der Nutzer sein eigenes Ladekabel zu verwenden.
9. Bitte beachten Sie den Ladezustand sowie die Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeuges vor der Nutzung der Ladestation.
10. Die Stromabgabe erfolgt unter Kostenberechnung in Höhe von 26,70 ct./kwh. Ab dem 01.02.2019 erfolgt eine weitere Anpassung. Der Ladevorgang wird dann zusätzlich mit einer Startgebühr in Höhe von 2 EUR berechnet.
11. Die Verwendung von Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

Wir wünschen Ihnen allzeit „Gute Fahrt“ und viel Freude mit Ihrem Elektrofahrzeug.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wabern